

**Gebührenordnung  
für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet  
der Stadt Rheinbach vom 25.04.2013**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 durch Gesetz vom 11.12.2011 (BGBl I S. 3044), des § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Rheinbach (Parkgebührenordnung) beschlossen.

**§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zur Überwachung der Parkzeit nur durch Betätigen eines Parkscheinautomaten zulässig ist, wird für das Parken eine Parkgebühr erhoben.

**§ 2**

1. Die Parkgebühr beträgt für die erste halbe Stunde 0,50 €
2. Für jeweils weitere 6 Minuten wird eine zusätzliche Parkgebühr von je 0,10 € erhoben.
3. Abweichend von § 1 wird eine Parkgebühr - ausgenommen in der Tiefgarage - nicht erhoben, soweit lediglich eine Parkzeit von 20 Minuten in Anspruch genommen wird.
4. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Tages-, Wochen- und Monatsparkscheine ausgeben. Die Gebühr für den Tagesparkschein beträgt 5,-- € für den Wochenparkschein (Montag bis Samstag) 25,-- € und für den Monatsparkschein (Montag bis Samstag) 80,-- €

**§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.04.2007 außer Kraft.

Veröffentlicht in kug-Sonderdruck Nr. 3/2013 vom 30.04.2013